

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1978

Nummer 20

Glied- Nr	Datum	Inhalt	Seite
2035	16. 3. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer	165
313 321	4. 4. 1978	Verordnung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	166
7842 45	4. 4. 1978	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen	166

2035

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer

Vom 16. März 1978

Auf Grund des § 95 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 meiner Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 24. Februar 1975 (GV. NW. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 wird Absatz 1.

2. Als Absatz 2 wird angefügt:

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten Beschäftigte in der Ausbildung

1. für das Lehramt für die Primarstufe als Lehrer der Schulform Grundschule,
2. für das Lehramt für die Sekundarstufe I als Lehrer der Schulform Hauptschule,
3. für das Lehramt für die Sekundarstufe II als Lehrer der Schulform berufsbildende Schulen,
4. für das Lehramt für Sonderpädagogik als Lehrer der Schulform Sonderschule.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1978 S. 165.

313
321

**Verordnung
über die Bestimmung der Zentralen Behörde
nach dem Haager Übereinkommen
vom 15. November 1965 über die Zustellung
gerichtlicher und außergerichtlicher
Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder
Handelssachen und dem Haager Übereinkommen
vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
Vom 4. April 1978**

Auf Grund der §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Zentralen Behörde im Sinne der Artikel 2, 18 Abs. 3 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und der Artikel 2, 24 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen nimmt der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen wahr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Justizminister
Donnepp

- GV. NW. 1978 S. 166.

7842
45

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die
Neuorganisation der Marktordnungsstellen
Vom 4. April 1978**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Stelle nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen wird das Landesamt für Ernährungswirtschaft bestimmt.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen wird auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft übertragen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Deneke

- GV. NW. 1978 S. 166.

Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.